Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeinderäte Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch beschliessen gestützt auf § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (SAR 371.112) folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement mit Wegleitung:

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage und ihrer Einrichtungen. Die Anlage der Gräber, deren Art und Anordnung, das Ausmass und die Gestaltung von Grabmalen und die Grabbepflanzung werden im Anhang I (Wegleitung) geregelt. Die Leistungen der Gemeinde Windisch und die zu erhebenden Gebühren werden im Anhang II (Gebührenordnung) festgelegt.

Zuständigkeit

§ 2

Gemeinderäte

[1] Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinderäte sind in der Vereinbarung über die gemeinsame Friedhofanlage Windisch vom 28. Juni 2010 geregelt.

Gemeindekanzlei/ Bestattungsamt

[2] Für das Bestattungswesen ist die Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde zuständig. Diese ist erste Anlaufstelle bei Todesfällen und ist für die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, Religionsgemeinschaften und anderen zuständigen Stellen verantwortlich.

Verwaltung Friedhof

[3] Die Gemeindekanzlei Windisch ist für die Führung der Bestattungskontrolle und die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich. Die Gemeindekanzleien Habsburg, Hausen und Mülligen sprechen ihre Bestattungen mit der Gemeindekanzlei Windisch ab.

§ 3

Betrieb, Unterhalt

[1] Für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes ist die vom Gemeinderat Windisch beauftragte Dienststelle verantwortlich.

Verwaltung

[2] Die Verwaltung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratungen
b) Organisation und Durchführung der Beisetzung
b) Zuweisung der Grabstelle
c) Führen des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplanes
d) Bewilligung der Grabmäler
e) Umsetzung und Fortschreibung Masterplan

II. Bestattungen

§ 4

Anordnungen Bestattung

[1] Der zuständigen Gemeindekanzlei können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden. Bei der Gemeindekanzlei Windisch kann ein Formular für die Verfügung von Anordnungen bezogen werden.

[2] Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles der zuständigen Gemeindekanzlei mit, ob Erdbestattung oder Feuerbestattung gewünscht wird.

[3] Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung in der Regel kremiert und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

[4] Bestattungen von früh verlorenen Kindern (Tot- und Frühgeburten) sind jenen von Kindern gleichgestellt.

§ 5

Meldepflicht

Todesfälle von Einwohnern sind der Gemeindekanzlei des Wohnortes umgehend zu melden.

§ 6

Einsargung, Transport

[1] Die zuständige Gemeindekanzlei ist in Absprache mit den Angehörigen für die Einsargung und Überführung der Leiche besorgt.

Aufbahrung

[2] Eine Aufbahrung im Friedhofgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

[3] Aufbahrungen sind in der Regel für alle möglich, sofern kein besonderer Grund dies verbietet oder die Angehörigen es anders wünschen. Bei Der Gemeindekanzlei Windisch kann ein Schlüssel für die Leichenhalle bezogen werden, der unmittelbar nach der Bestattung wieder zurückzugeben ist.

§ 7

Kremation

Die für eine Kremation notwendigen Anordnungen trifft die zuständige Gemeindekanzlei in Absprache mit den Angehörigen und den Krematorien.

§ 8

Anspruch auf Bestattung in Windisch

[1] Im Friedhof Windisch werden bestattet bzw. wird die Urne oder die Asche beigesetzt von:

a) Verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch

b) Auswärtigen Personen mit Bewilligung der Gemeindekanzlei Windisch gegen Gebühr

[2] Erfolgt die Bestattung auswärts, ist dies der zuständigen Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalls zu melden.

§ 9

Art der Bestattung

[1] Die zuständige Gemeindekanzlei regelt zusammen mit den zuständigen Glaubensgemeinschaften den Bestattungsmodus.

[2] Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

[3] Bei nicht kirchlichen Bestattungen sorgt die zuständige Gemeindekanzlei für ein schickliches Begräbnis.

§ 10

Bestattungstermin Abdankungen

[1] Die Gemeindekanzleien Habsburg, Hausen und Mülligen sprechen den Termin der Bestattungen mit der Gemeindekanzlei Windisch und nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften ab.

[2] Die Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel am Nachmittag statt.

[3] An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

[4] Ausnahmen für andere Zeiten sind nur in Absprache mit der Gemeindekanzlei Windisch möglich.

III. Friedhof

§ 11

Friedhofordnung

Die Gemeindekanzlei Windisch erlässt eine Friedhofordnung.

§ 12

Gräberverzeichnis

Im Gräberverzeichnis werden die Personalien der Bestatteten, die Kontaktadresse der Angehörigen, das Grabfeld, das zugewiesene Grab und die Beisetzungsdaten festgehalten.

IV. Gestaltung von Grab und Grabmal

§ 13

Offizielles Grabzeichen

[1] Anlässlich der Beisetzung werden Erdbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen versehen. Das Zeichen trägt den Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.

Grabmal

[2] Die Erstellung eines definitiven Grabmales ist Sache der Angehörigen. Dessen Gestaltung und Errichtung ist in der Wegleitung geregelt.

Gestaltung der individuellen

[3] Die individuelle Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Deren Gestaltung ist in der Wegleitung geregelt.

V. Grabesruhe und Aufhebung der Gräber

§ 14

Grabesruhe

[1] Die Frist für die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 25 Jahre.

[2] Die Frist der Grabruhe beginnt mit der ersten Beisetzung, eine spätere, mögliche zweite Beisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

[3] Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren können die Gräber offiziell aufgehoben und geräumt werden.

§ 15

Ankündigung der Aufhebung

[1] Die der Gemeindekanzlei Windisch bekannten Angehörigen werden sechs Monate vor der Aufhebung durch ein persönliches Schreiben über die bevorstehende Räumung orientiert.

Amtliches Publikationsorgan

[2] Mindestens drei Monate vor der Aufhebung erfolgt eine entsprechende öffentliche Ankündigung im amtlichen Publikationsorgan. Gleichzeitig wird in den Gemeindenachrichten der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch über die Aufhebung orientiert.

[3] Die bevorstehende Aufhebung von Gräbern bzw. Grabfeldern wird von der beauftragten Dienststelle, auf Anordnung der Gemeindekanzlei Windisch, spätestens drei Monate vor der Aufhebung auf dem entsprechenden Grabfeld beschildert.

§ 16

Durchführung der Aufhebung

[1] Bis zu dem mit der Publikation festgesetzten Aufhebungstermin haben die Angehörigen Gelegenheit, die individuellen Bestandteile der Gräber abzuräumen (Grabmäler und Bepflanzungen).

[2] Werden die Gräber durch die Angehörigen nicht geräumt, wird die Räumung durch die Gemeindekanzlei Windisch angeordnet.

[3] Die Asche von noch verbliebenen Urnen wird im Gemeinschaftsgrab wieder der Erde übergeben.

[4] Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Einwohnergemeinde Windisch.

[5] Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler können mit Zustimmung der Angehörigen nach der Räumung des Grabes in einer speziellen Sammlung erhalten werden. Sie gelangen damit in das Eigentum der Gemeinde Windisch und gelten nicht mehr als Grabstätten. Obhut und Pflege sind Aufgabe der Einwohnergemeinde Windisch.

§ 17

Exhumation, Umbettung

[1] Die Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen erfolgt auf Anordnung der zuständigen Instanzen und im Beisein des Bezirksarztes und des Bezirksamtes.

[2] Für die Verfügung der Umbettung einer beigesetzten Urne ist die Gemeindekanzlei Windisch zuständig.

[3] Die Umbettung einer Urne auf Wunsch der Angehörigen wird zu deren Lasten und nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Gemeindekanzlei Windisch bewilligt.

VII Schlussbestimmungen

§ 18

Haftung der Ein-Einwohnergemeinde Windisch

[1] Die Einwohnergemeinde Windisch haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

[2] Vorbehalten bleibt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, welche durch die für den Friedhofunterhalt Verantwortlichen verursacht werden.

§ 19

Haftung beim Setzen von Grabmälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile des Friedhofs beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 20

Übertretungen, Verwaltungszwang

[1] Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat Windisch im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

[2] Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 21

Rechtsmittel

[1] Erklären Betroffene, dass sie mit einer Verfügung der Gemeindekanzlei Windisch nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat Windisch. Diese Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

[2] Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates Windisch kann innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden.

§ 22

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der dazugehörenden Gebührenordnung durch die Benützergemeinden per 1. März 2012 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 2. März 1987.

Windisch, 1. Februar 2012

GEMEINDERAT WINDISCH
Der Gemeindeammann:
Hp. Scheiwiler

Der Gemeindeschreiber I:
A. Gigandet

Friedhofkommission, c/o _Einwohnerdienste
Dohlenzelgstrasse 6 Tel: +41 56 460 09 40
5210 Windisch Fax: +41 56 460 09 48
www.windisch.ch

Gemeinde Windisch

Ergänzung Bestattungs- und Friedhofreglement

Einschub neuer § 11; Übernahme von Kosten bei Insolvenz

[1]Die nach dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
[2]Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtliche Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss Absatz 1 verpflichtet.
[3]Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch.

Diese Reglementsänderung tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

Wegleitung

Bestattungs- und Friedhofreglement

1 Einführung

Der Friedhof Windisch ist eine Gemeinschaftsanlage. Er ist ein öffentlicher Erholungsraum für trauernde Angehörige und unsere Bürgerinnen und Bürger.

Der Friedhof soll mit seinem einheitlichen Bild ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Begegnung sein. Grabzeichen und Grabflächen sind Teil des Erscheinungsbildes.

Mit den nachfolgenden Regelungen für die Grabgestaltung, die Grabmäler und die Grabbepflanzung soll dem Friedhof als Ort der Stille Sorge getragen werden.

2 Gräber

21 Lage des Grabes

Die Lage des Grabes wird durch den Belegungsplan bestimmt. Die Bestattungen erfolgen fortlaufend.

22 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

a) Reihengrab für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 8 Jahren

b) Familiengrab für 2 Erdbestattungen

c) Reihengrab für Urnenbestattung

d) Kindergrab für Erdbestattung oder Urnenbestattung bis 8 Jahre

e) Urnenplattengrab
Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von Grün umgeben ist. Die Platte enthält in vorgegebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person. Für die Lieferung der Platte sowie Anlage und Unterhalt des umgebenden Grüns wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

f) Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung der Asche
Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung der Asche (ohne Urne). Am Beisetzungsort der Asche gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung an der im Belegungsplan bestimmten Stelle ist gegen Gebühr möglich.

g) Gemeinschaftsgrabanlage Urnenhof
Das Urnenhofgrab ist mit einem Grabstein versehen und in die Gesamtanlage Urnenhof eingebettet. Es stehen Grabplätze für die Beisetzung von einem oder zwei Verstorbenen mit verschiedenen Formen und Farben zur Verfügung.

Die Zuweisung der Grabplätze erfolgt durch die Gemeindekanzlei Windisch. Dabei kann innerhalb einer Urnenhofgrabreihe auf Beisetzungswünsche der Angehörigen Rücksicht genommen werden.

Nach Einführung des Urnenplattengrabes erfolgen in der Gemeinschaftsgrabanlage Urnenhof keine Beisetzungen mehr.

h) Namenlosengrab
Das Namenlosengrab dient der anonymen Beisetzung der Urne ohne Namensnennung. Nach der Einführung des Gemeinschaftsgrabes erfolgen im Namenlosengrab keine Beisetzungen mehr.

i) unbenannte Grabstelle für früh verlorene Kinder

Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Beisetzung von einer oder mehrer Urnen auch im Grab einer früher verstorbenen Person erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes ist eine Wiederbeisetzung von Urnen nicht vorgesehen.

23 Wahl Grabart

Die Wahl der Grabart ist frei. Die Gemeindekanzlei Windisch informiert über die verschiedenen Grabarten und berät bei der Wahl der Grabart. Die gewünschte Grabart kann der zuständigen Gemeindekanzlei zu Lebzeiten mitgeteilt werden.

24 Abmessungen

Die Abmessung der Gräber richtet sich nach dem genehmigten Masterplan:

Reihengrab Erdbestattung	180 x 95 cm
Reihengrab Urnenbestattung	120 x 65 cm
Urnenplattengrab	100 x 65 cm
Reihengrab Kinder	120 x 80 cm
Erdbestattung Familiengrab	180 x 300 cm

3 Bereitstellen des Grabes

31 Aufgaben der Gemeinde

Die Bereitstellung des Grabes ist Aufgabe der mit dem Unterhalt und Betrieb des Friedhofes beauftragten Dienststelle. Zur Bereitstellung gehören die erforderlichen Erdarbeiten, die nicht Teil des einzelnen Grabes bildende Bepflanzung und das Anbringen von baulichen Elementen zwischen den Gräbern.

Anlässlich der Beisetzung werden Erbestattungs- und Urneneinzelgräber mit dem offiziellen Grabzeichen versehen. Das Zeichen trägt den Namen der Verstorbenen und dient als Grabzeichen bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales.

32 Aufgaben der Angehörigen

Bei den Erdbestattungs- und Urneneinzelgräbern liegt die Verantwortung für die Pflege und den Unterhalt des Grabes vollumfänglich bei den Angehörigen.

Die Gemeindekanzlei Windisch kann die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

4 Grabmal

41 Gestaltungsgrundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach hält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

42 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze zu wählen. Das Material soll ruhig wirken und sich gut in die Umgebung einfügen.

Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Email, Mosaik usw. ist grundsätzlich möglich. Diese Arbeiten erfordern jedoch eine gute Gestaltung und unterliegen ebenfalls der Ausnahmebewilligung. In diesen Fällen sind Modelle und andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

43 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern und Urnenplatten ist vor der Herstellung bzw. Änderung eine Bewilligung bei der Gemeindekanzlei Windisch einzuholen.

Naturfelsen und Findlinge bedürfen einer Ausnahmebewilligung.

Dem im Doppel einzureichenden Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit genauer Bezeichnung des Materials, Beschrieb der Bearbeitung, sowie der Beschriftung beizulegen. Die Gemeindekanzlei Windisch kann eine Bemusterung verlangen und sich bei der Beurteilung des Gesuches durch ein Fachgremium beraten lassen.

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt oder geändert werden. Die Gemeindekanzlei Windisch kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften oder dem genehmigten Gesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Auftraggeber entfernen lassen.

44 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsreihengräbern frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Grabmäler dürfen nur in Absprache mit der beauftragten Stelle für Betrieb und Unterhalt des Friedhofes gesetzt werden.

Die Grabmäler sind gemäss den Instruktionen der beauftragten Stelle für Betrieb und Unterhalt des Friedhofes zu setzen. An Ort gegossene Beton-Fundamente sind nicht zulässig.

45 Bearbeitung

Das Grabmal muss nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Einwachsen und jegliches Sandstrahlen (Aussenform, Ornament, Schrift) von Steinen ist nicht erlaubt.

Zugunsten eines ruhigen Gesamteindruckes dürfen Steine nur bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden.

46 Schrift und Schmuck

Schrift und Schmuck sollen nach bildhauerischen Grundsätzen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch anfügen. Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.

Das Anbringen von Inschrifttafeln aus Materialien wie Glas, Porzellan, Email oder Metall ist nicht erlaubt.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Der Ersteller kann seitlich des Grabmals unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht erlaubt.

Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden.

5 Bepflanzung

51 Grundsatz

Die bei der Herrichtung des Grabes erstellten baulichen und pflanzlichen Elemente dürfen weder beeinträchtigt noch verändert werden. Diese bleiben im Eigentum der Gemeinde Windisch.

Mit der individuellen Bepflanzung darf erst begonnen werden, wenn das Grab gemäss Punkt 3 hergerichtet worden ist.

52 Gestaltung der individuellen Bepflanzung der Reihengräber

Die Bepflanzung der freien Grabfläche (siehe Anhang) ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Grabfläche ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Grabschmuck darf von der mit dem Friedhofunterhalt beauftragten Dienststelle entfernt werden, damit die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern erkennbar bleiben.

Die Belegung der individuellen Pflanzflächen mit Steinen, Platten oder dergleichen ist nicht gestattet. Der Ersatz der individuellen Bepflanzung durch Zierkies ist nur mit einer Ausnahmebewilligung möglich. Diese muss bei der Gemeindekanzlei Windisch eingeholt werden.

Die Belegung und Gestaltung der individuellen Pflanzflächen ist im Anhang geregelt.

53 Pflege der Gräber

Bei Individualgräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne des Reglementes und der Wegleitung zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.

Vernachlässigte Grabbepflanzungen werden abgeräumt und das Grab wird auf Kosten der Angehörigen mit einem Bodendecker bepflanzt, wenn diese einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung nach Monatsfrist nicht Folge geleistet haben.

Die Einfassung der Grabreihen wird durch die zuständige Stelle für Betrieb und Unterhalt erstellt und unterhalten. Sie darf im Interesse des schlichten und einheitlichen Gesamtbildes nicht verkleinert oder entfernt werden.

Rückstände und Abfälle jeder Art (verwelkte Blumen und Kränze usw.) sind regelmässig zu entfernen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu bringen.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die mit dem Friedhofunterhalt beauftragte Dienststelle ausgeführt.

54 Gestaltung Bepflanzung Gemeinschaftsgrabanlage Urnenhof

Beim Urnenhofgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträusse in Steckvasen, Gebinde, kleine Blumenschalen und Kerzen angebracht werden. Bei der Gemeindekanzlei Windisch kann ein Ständer für das Aufstellen von kleinen Blumenschalen bezogen werden.

Die mit dem Unterhalt und der Pflege des Friedhofes beauftragte Dienststelle ist befugt, widerrechtlich aufgestellten, verblühten oder vernachlässigten Grabschmuck zu entfernen.

55 Gestaltung Bepflanzung Urnenplattengrab

Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträusse in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.

Die mit dem Unterhalt und der Pflege des Friedhofes beauftragte Dienststelle ist befugt, widerrechtlich aufgestellten, verblühten oder vernachlässigten Grabschmuck zu entfernen.

56 Gestaltung Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Blumenschmuck, Kränze, Kerzen usw. dürfen nur an dem hiefür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort der Asche niedergelegt werden.

Die beauftragte Dienststelle ist befugt, reglementswidrig platzierten Blumenschmuck, Kerzen usw. zu entfernen.

GESTALTUNG

GRABMALE

Abmessung der Grabmale

1 Die Abmessungen der Grabmale sind verbindlich.

2 Innerhalb der vorgegebenen Eckwerte sind gemäss der proportional verlaufenden Skala neben den aufgeführten Beispielen weitere Grössenverhältnisse möglich. Bei Freiplastiken, Kreuzen aus Holz, Metall o.ä. können Abweichungen bewilligt werden.

3 Für Zweitinschriften darf eine den Abmessungen des Grabmals angepasste Liegeplatte gesetzt werden.

4 Ist eine Freiplastik oder ein Kreuz vorgesehen darf als Schrifträger eine, den Grössenverhältnissen des Grabmales angepasste Liegeplatte gesetzt werden.

Reihengrab Erdbestattung stehendes Grabmahl

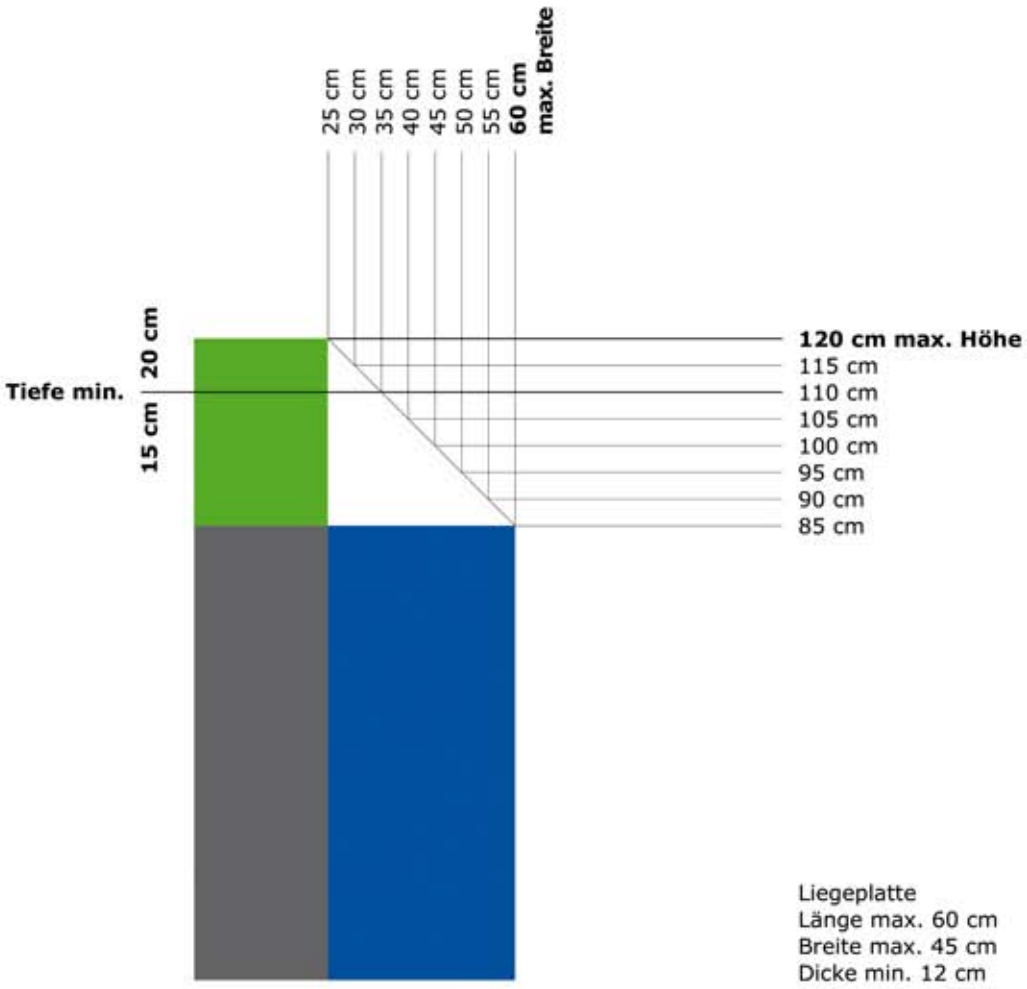

Reihengrab Urnenbestattung stehendes Grabmahl

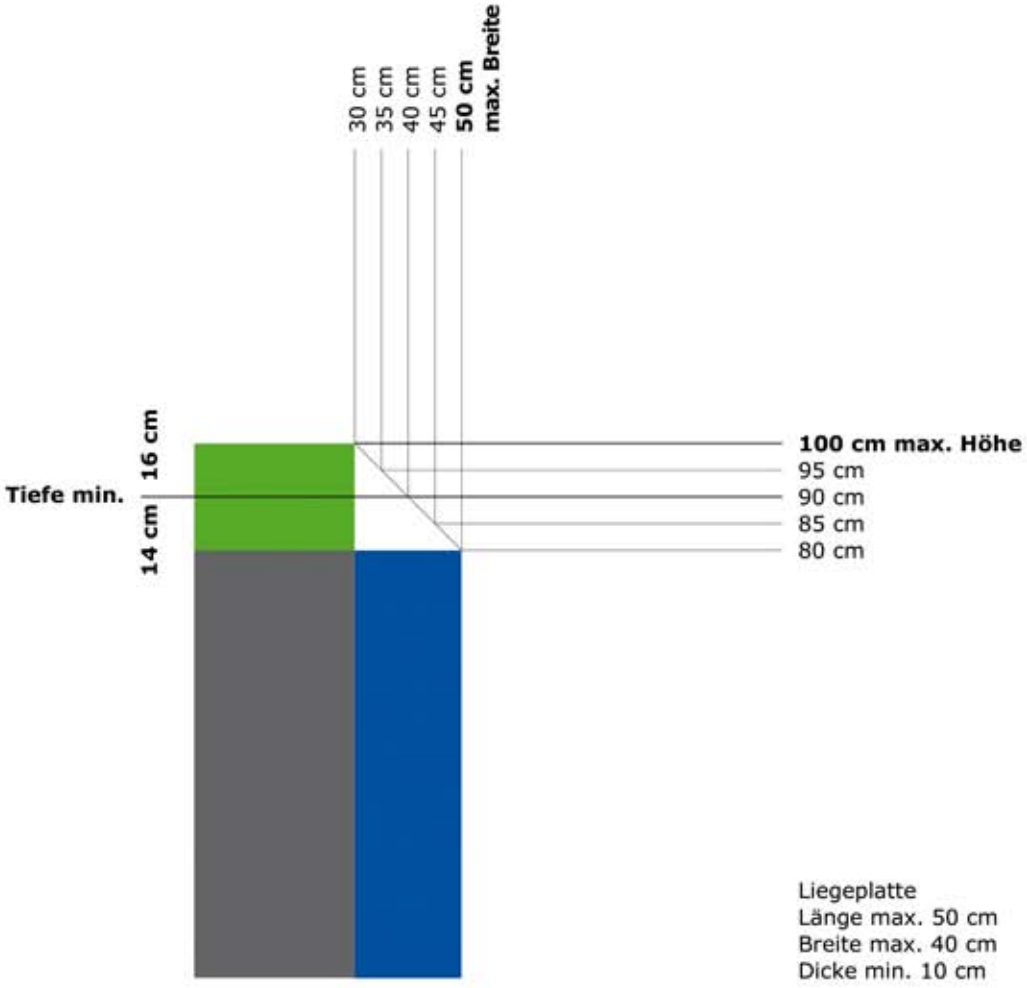

Familiengrab Erdbestattung

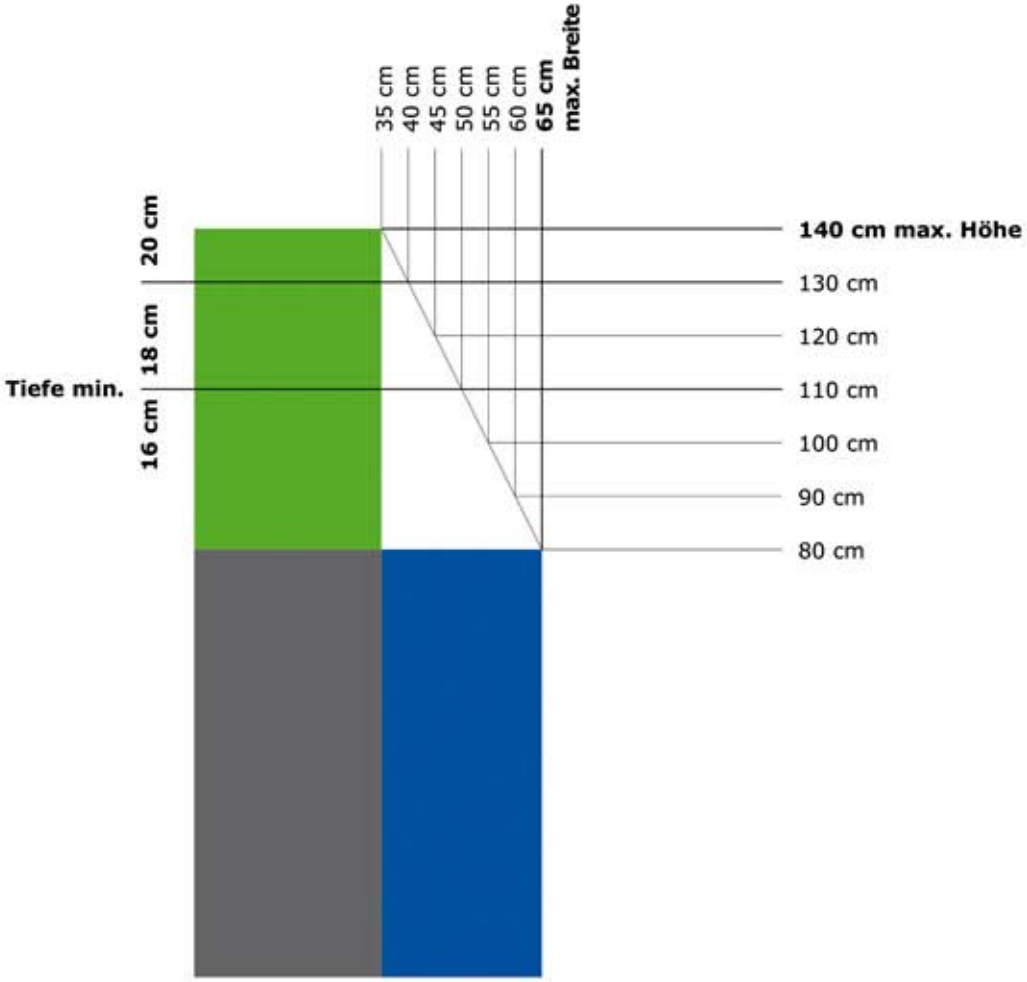

Familiengrab Urnenbestattung

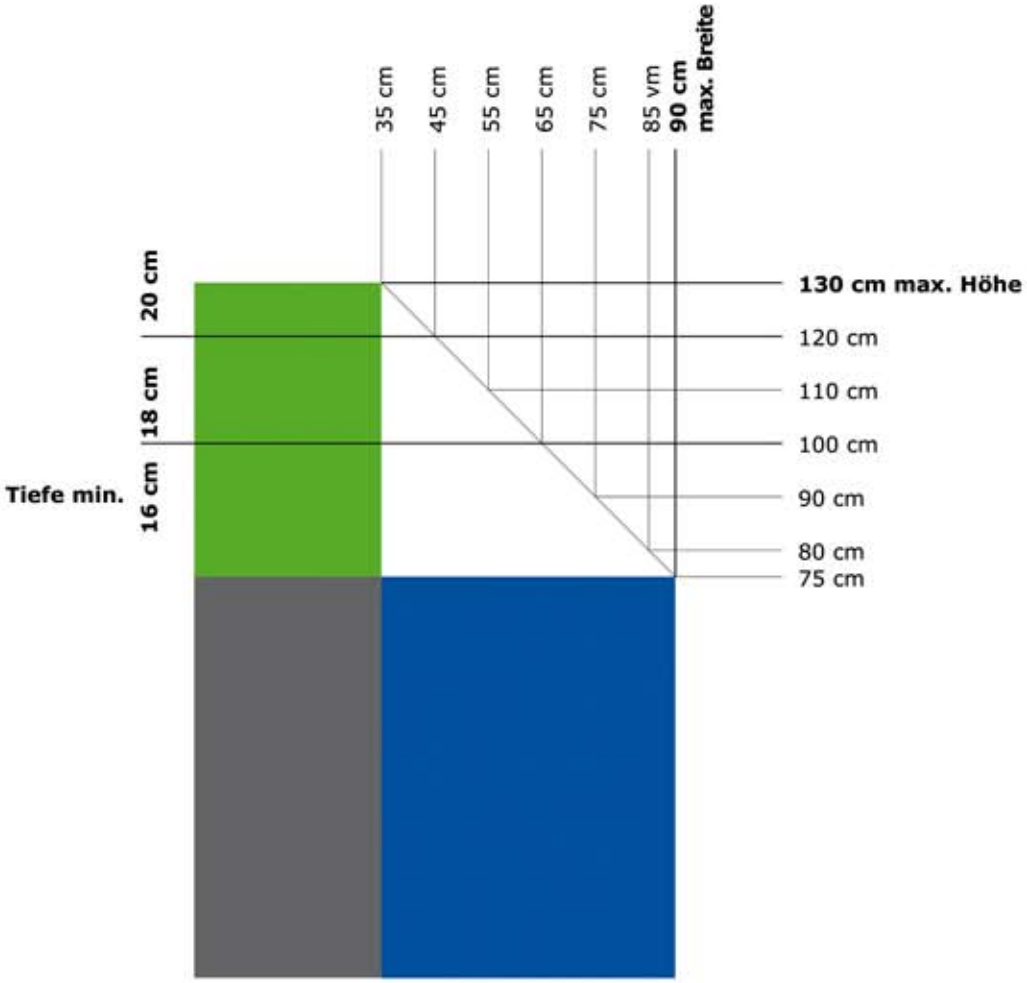

Kindergrab stehendes Grabmahl

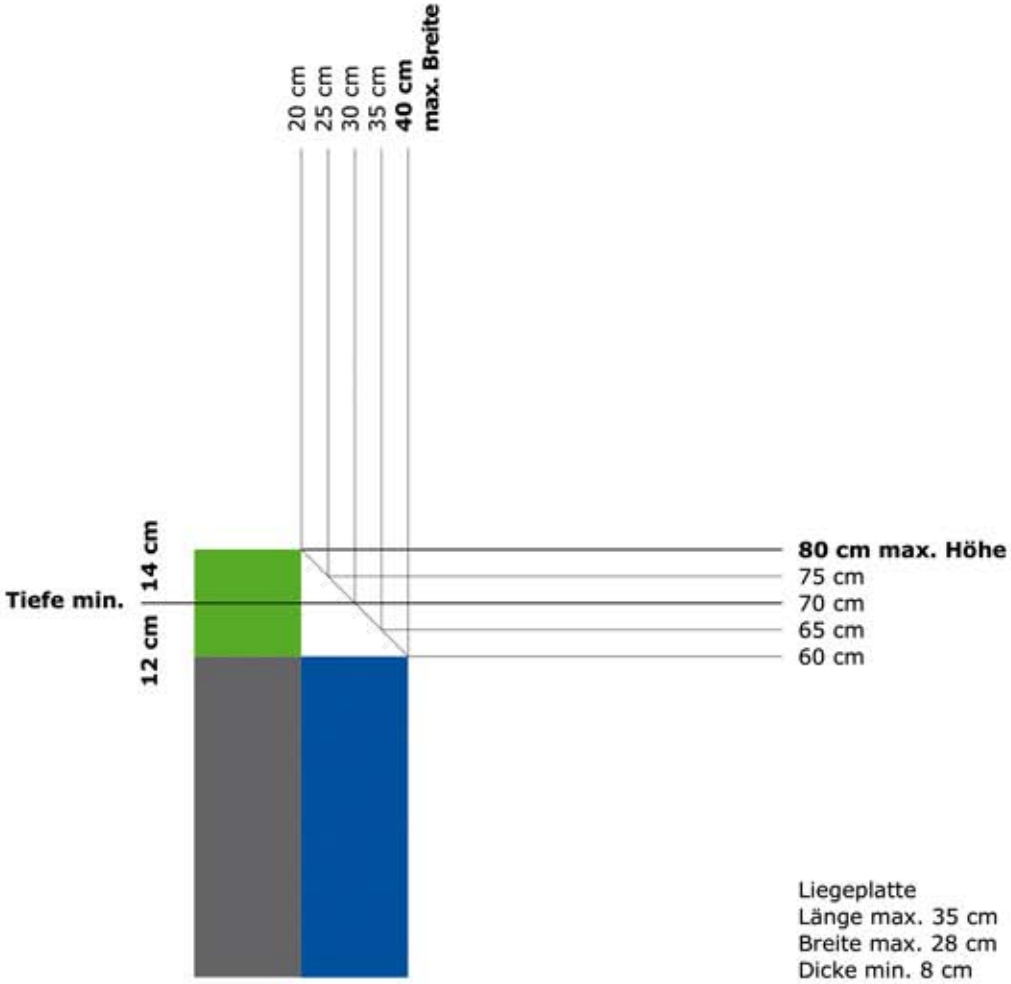

Gebührenordnung

Für die Benützung der verschiedenen Grabarten werden den Angehörigen folgende Kosten in Rechnung gestellt:

		Einheimische	Auswärtige
Reihengräber	Erdbestattung	kostenlos	Fr. 1‘000.--
	Urnenreihengrab	kostenlos	Fr. 600.--
Urnenhof	Urnenhofgrab (1-er/2-er Stein)	Fr. 6‘000.--	Fr. 6‘000.--
	Gemeinschaftsgrab	Fr. 5'000.--	Fr. 5‘000.--
	Kosten zweite Beschriftung	nach Aufwand	nach Aufwand
	Nach der Vollbelegung der Urnenhofanlage wird diese Grabart nicht mehr angeboten		
Urnenplattengrab		Fr. 4‘000.--	Fr. 4‘000.--
Gemeinschaftsgrab	auf Wunsch mit Inschrift	Fr. 4‘000.--	Fr. 4‘000.--
Familiengrab Erdbestattung	max. 2 Bestattungen	Fr. 5‘000.--	Fr. 5‘000.--
Benützung Leichenhalle		kostenlos	Fr. 100.-- (2 Tage) Fr. 100.-- /Tag ab. 3. Tag
Bestattungen/ Beisetzungen Auswärtige		kostenlos	nach Aufwand (Administration / Bauamt)

Inkraftsetzung Diese Gebührenordnung tritt per 01. März 2012 in Kraft und ersetzt diejenige vom 3. April 1995.

Gemehmigung

Gemeindeversammlung Habsburg vom 25. November 2011

GEMEINDERAT HABSBURG
Der Gemeindeammann:
H. Suter

Die Gemeindeschreiberin:
F. Häfeli

Gemeindeversammlung Hausen vom 25. November 2011

GEMEINDERAT HAUSEN
Der Gemeindeammann:
B. Schnyder

Der Gemeindeschreiber:
Ch. Wernli

Gemeindeversammlung Mülligen vom 18. November 2011

GEMEINDERAT MÜLLIGEN
Der Gemeindeammann:
L. Grünenfelder

Der Gemeindeschreiber:
H.P. Meier

Einwohnerrat Windisch vom 26. Oktober 2011

GEMEINDERAT WINDSICH
Der Gemeindeammann:
Hp. Scheiwiler

Der Gemeindeschreiber I:
A. Gigandet